

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 28. Oktober

1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Nachstehende Reglements, als:

I. R e g l e m e n t

für die Prüfung der Vieh = Kastriren.

§ 1.

Wer zur Prüfung als Vieh-Kastriren zugelassen zu werden wünscht, hat sich dies-
serhalb bei der betreffenden Königlischen Regierung, unter Einreichung
eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungs = Attestes,
schriftlich zu melden.

§ 2.

Die Königlische Regierung ordnet die Prüfung an.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-thier-
arzte, dem Landrath oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§ 3.

Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen
Beamten geführt.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§ 5.

Insbefondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte
zu berücksichtigen:

- 1) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Hausfügethiere;
- 2) die wichtigeren, die Kastriren begünstigenden und erschwerenden oder verbieten-
den Umstände, anlangend:

- a. die Jahreszeit,
 - b. das Alter der Thiere,
 - c. krankhafte Zustände der Geschlechtsheile,
 - d. solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation ergeben können,
 - e. allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.
- 3) die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente u. s. w.;
 - 4) die allgemeinen Principien bei der Nachbehandlung;
 - 5) einige der wichtigsten Folge-Krankheiten.

§ 6.

Zur Prüfung der praktischen Gewandheit muß von dem Examinandus eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Ermangelung an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§ 7.

Das Protokoll wird demnächst mit einer Schluß-Censur: „bestanden“ oder „nicht bestanden,“ versehen, von der Prüfungs-Commission unterschrieben und der Königlichen Regierung eingereicht.

§ 8.

Die Königliche Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung, das Attest der Befähigung zum Gewerbebetrieb als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

In Abwesenheit und Auftrage:
(gez.) Klug.

Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

II. R e g l e m e n t

für die Prüfung der Abdecker.

§ 1.

Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten zwei Jahre, schriftlich zu melden.

§ 2.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden und um Anberaumung eines Termins zu biten hat.

§ 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-Thierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§ 4.

Der Departements- oder Kreis-Thierarzt führt die Behandlung über den Gang der Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§ 6.

Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen:

- 1) ob derselbe lesen und schreiben könne;
- 2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
- 3) ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Haupterscheinungen am todtten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
- 4) ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§ 7.

Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

§ 8.

Das Protokoll wird sodann mit der Schluß-Censur: „bestanden“ oder „nicht bestanden,“ versehen, von der Kommission unterschrieben und der königlichen Regierung zur Veranlassung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

In Abwesenheit und Auftrage:
(gez.) Klug.

Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Oktober 1846.

I.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die siebenzehnte und achtzehnte Sendung der, von der hiesigen Regierungshaupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1332 bis 1489 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftslocale der hiesigen Königlichen Regierungshaupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldcheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldcheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 21. Oktober 1846.

Pl.

B e s c h e i n i g u n g .

. (buchstäblich) Stück Staatsschuldcheine in dem summarischen Kapital-Betrage mit Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Des Königs Majestät hat den bisherigen Physikus des Kreises Glatz, Medizinal-Rath Dr. Welzel, auf dessen Gesuch seines Amtes enthoben und ihm den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath in Gnaden erteilt.

Breslau, den 14. Oktober 1846.

I.

Des Königs Majestät hat dem Dr. Carl Boretius Paul Welzel die erledigte Stelle eines Physikus, im Kreise Glatz, in Gnaden zu ertheilen geruher.

Breslau, den 14. Oktober 1846.

I.

Der Brunnen- und Röhremeister Wolff ist auf eigenen Antrag seiner ferneren Funktionen bei der hiesigen Prüfungs-Commission für Brunnenbauer enthoben, und ist an dessen Stelle der Brunnen- und Röhremeister Hildebrandt als technisches Mitglied der gedachten Commission in Vorschlag gebracht und von uns bestätigt worden.

Breslau, den 19. Oktober 1846.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei den sogenannten stillen Beerdigungen auf den Begräbnißstätten der evangelischen Kirchen werden nicht selten von Personen weltlichen Standes Gedächtnisreden gehalten. Da durch die erneuerte Agende das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe zu sprechen, nur den Geistlichen beigelegt ist, und bei stillen Beerdigungen, der Natur der Sache nach, gar nicht gesprochen werden soll, so stehet den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen zwar fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren, dagegen dürfen öffentliche Reden an der Grabesstätte selbst, nach den Erlassen des vorgeordneten Königlichen Ministerii vom 17. Juni 1840 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1840, Seite 228) und vom 5. Juli 1842 (Ministerial-Blatt Seite 264), ferner nur von Geistlichen gehalten werden, was zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

Diesjenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche sich in diesem Jahre der Prüfung zu Stadtschul-Rektor- oder Lehrerstellen zu unterziehen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, sich den 3. November d. J. bei dem Herrn Consistorial- und Schul-Rath Michaelis hierselbst persönlich zu melden, demselben die erforderlichen Zeugnisse zu überreichen und zunächst die Aufgaben zu der schriftlichen Arbeit in Empfang zu nehmen, worauf den 4. und 5. November die mündliche Prüfung erfolgen soll.

Breslau, den 9. Oktober 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P a t e n t i r u n g.

Dem E. Semper in Guben ist unter dem 15. Oktober 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

P a t e n t = A u f h e b u n g.

Das dem Gasthofs-Besitzer C. H. Dedel zu Berlin unterm 26. März 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster

ist erloschen.

C h r o n i k.

Den Privatlehrern Robert Thomas und Adolf Ulke hier selbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Lehranstalt am hiesigen Orte ertheilt worden.

Der Lehrer Ebert ist als evangelischer Schullehrer und Organist in Rauffe und Wültschkau, Neumarktschen Kreises, angestellt.
